

Waldfunktionengruppe 4

3.4 Sonstiger Schutzwald

Sichtschutzwald

WF 4100

Waldbrandschutzstreifen

WF 4300



Bild: Detlef Keil

Inhalt

3.4.1	Sichtschutzwald	WF 4100	Seite 3
3.4.2	Waldbrandschutzstreifen	WF 4300	Seite 5
3.4.3	Darstellung in der Waldfunktionenkarte		Seite 6
3.4.4	Rechtsgrundlagen/Literatur		Seite 7

3.4.1 Waldfunktion: Sichtschutzwald

WF 4100

Definition

Sichtschutzwald übt optisch abschirmende und ästhetische Funktionen aus. Er gewinnt zunehmend in Ballungsräumen und in Landschaftsteilen mit Erholungsfunktion an Bedeutung und zwar immer dort, wo Störungen des Landschaftsbildes gestalterisch gemildert werden können. Sichtschutzwald soll Objekte, die das Landschaftsbild nachhaltig und empfindlich stören, verdecken und vor unerwünschtem Einblick schützen.

Wirkungen des Waldes

Sichtschutzwald trägt zur Erhaltung und Gestaltung des Landschaftsbildes im Umkreis störender Bauten (z. B. Einzelgebäude in der offenen Landschaft, Industrie-, Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe, Wochenendsiedlungen) und Anlagen (z. B. Kiesgruben, Steinbrüche, Deponien) bei.

Sichtschutzwald vermeidet oder vermindert Einblicke in Grundstücke und Objekte (z. B. militärische Objekte, Gewerbegebiete).

Sichtschutzwald erhöht die Attraktivität der Landschaft bzw. stellt diese nach negativem Eingriff durch den Menschen wieder her. Er trägt somit infolge der Minderung der visuellen Empfindlichkeit zur Verträglichkeit von Bauten und Anlagen im Landschaftsraum bei. Insbesondere im Naherholungsbereich von Ballungsgebieten kommt dem Sichtschutzwald die Aufgabe zu, die Erholungswirksamkeit besiedelter Räume zu erhöhen bzw. Grenzbereiche zwischen Erholung und Bebauung verträglich zu gestalten.

Feststellung und Abgrenzung

Feststellung von Amts wegen.

Zu erfassen sind Waldstreifen in der Umgebung des zu verdeckenden Objektes in einer Breite, die ausreicht, den Schutzzweck dauerhaft zu erfüllen.

Für die Tiefe des Sichtschutzwaldes können keine Richtwerte vorgegeben werden, da sie sich aus der Art des zu verdeckenden Objektes und der Bestandesstruktur ergibt.

Baumstreifen unter 30 m Breite sind im Allgemeinen nicht funktionswirksam.

Behandlungshinweise

Bei Wiederaufforstung und Neuanlage von Wald

Die Begründung sollte je nach Art des Schutzobjektes in reihen- oder gruppenweiser Mischung vorgenommen werden (möglichst vor Errichtung des zu schützenden Objektes). Für Wiederaufforstung und Neuanlage sollten schnellwachsende Baumarten Verwendung finden. Die Tiefe der Anpflanzung ist abhängig vom Schutzziel und der Art der verwendeten Gehölze.

Die weitere Bewirtschaftung sollte auf das Ziel einer Dauerbestockung mit Dichtschluss ausgelegt sein. Die Verwendung von immergrünen Nadelbäumen ist hierbei zu bevorzugen. Eine Mitverwendung von Sträuchern ist bei solchen Baumarten anzustreben, die zum Verkahlen neigen (besonders in Randbereichen des Sichtschutzstreifens).

Bei Eingriffen, die das Landschaftsbild nachhaltig stören, ist darauf zu achten, dass ausreichend Fläche zur Anpflanzung von Sichtschutzwald vorgesehen wird. Durch frühzeitige, möglichst vorbeugende Anpflanzung und die Verwendung möglichst schnellwachsender Arten lässt sich eine rechtzeitige Wirkung erreichen. Insbesondere in waldarmen Gebieten kann Sichtschutzwald landschaftsaufwertend wirken.

Bei vorhandenem Wald

Stufiger Aufbau mit entsprechender Pflege gewährleistet einen nachhaltigen Sichtschutz, wenn die vorhandene Bestockung den Anforderungen eines Sichtschutzwaldes weitestgehend gerecht wird. Je tiefer die Einsichtsmöglichkeit in den Waldstreifen ist, desto breiter muss er konzipiert werden, um funktionsgerecht zu sein.

Bei Ergänzungspflanzungen im Randbereich (zum zu verdeckenden Objekt hin) sollten vor allem mittelhohe und hohe gebietsheimische Sträucher bzw. Nadel- und Laubbaumarten verwendet werden.

Die Wirkung von Sichtschutzwäldern kann durch eine stufige Waldrandgestaltung verstärkt werden.

3.4.2 Waldfunktion: Waldbrandschutzstreifen

WF 4300

An festgelegten Gefährdungspunkten (meist Verkehrswegen) besteht die Notwendigkeit des Schutzes der Wälder durch Wirksamhalten von Waldbrandschutzstreifen.

Definition

Waldbrandschutzstreifen sind i. d. R. 15 - 25 m tiefe, mit Wald bestockte Streifen, die in Verbindung mit einem Wundstreifen stehen. Vorzugsweise sind sie an Verkehrswegen gelegen. Sie dienen dem direkten Schutz an Gefahrenquellen, unter anderem gegen Entstehungsbrände und Bodenfeuer.

Feststellung und Abgrenzung

Die Feststellung erfolgt von Amts wegen.

Es werden die Waldbrandschutzstreifen kartiert, die funktionsgerecht vorhanden sind. Befestigte Radwege sind keine Waldbrandschutzstreifen, auch wenn sie die Funktion als solche erfüllen könnten. Die Feststellung eines Waldbrandschutzstreifens beginnt hinter dem Radweg zum Wald zugewandt.

Behandlungshinweise

Waldbrandschutzstreifen besitzen möglichst einen hohen Anteil an Laubwald und sind ohne Unterstand. Laub- und Nadelgehölze sind hoch geastet, und der Waldboden sollte nur geringe Anteile an unzersetzter Humusaufgabe besitzen. Soweit erforderlich, sind Nadelholz dominierte Waldbrandschutzstreifen mit Laubholz anzureichern.

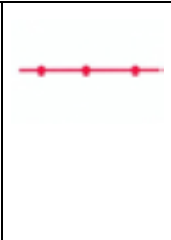
Nach durchgeführten Pflegemaßnahmen (besonders bei Nadelwald) hat die Reisiglagerung außerhalb des Gefährdungsbereiches zu erfolgen.

3.4.3 Darstellung in der Waldfunktionenkarte

Sichtschutzwald

Beschreibung	Signatur	WF-Nr.	Bezeichnung
<p>Farbe: violett</p> <p>Umriss: dünne Linie voll umschlossen</p> <p>Schraffur: violett dünne Linien diagonal von recht unten nach links oben</p>		4100	Sichtschutzwald

Waldbrandschutzstreifen

Beschreibung	Signatur	WF-Nr.	Bezeichnung
<p>Farbe: rot</p> <p>Linie: dick ausgezogen, Punkte aufgesetzt</p>		4300	Waldbrandschutzstreifen

3.4.4 Rechtsgrundlagen/Literatur

Sichtschutzwald

Gesetze

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BwaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I, S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I, S. 1050)

§ 12 Schutzwald

Landeswaldgesetz (LWaldG)

§ 4 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft

§ 12 Geschützte Waldgebiete

§ 26 Zielsetzung im Landeswald (vorrangige Beachtung der Schutzfunktion)

§ 27 Zielsetzung im Körperschaftswald (besondere Beachtung der Schutzfunktion)

Waldbrandschutzstreifen

Gesetze

Landeswaldgesetz (LWaldG)

§ 4 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft

§ 20 Vorbeugender Waldbrandschutz

Verwaltungsvorschrift

Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft und des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Vorbeugung und Abwehr von Waldbränden vom 10. November 2016.

Literatur

MIßBACH, K. (1972): Waldbrand - Verhütung und Bekämpfung, VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag Berlin

SÜDMERSON, J., CIMOLINO, U., NEUMANN, N. (2008): Wald- und Flächenbrandbekämpfung, Ecomed Sicherheit, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

KÖNIG, H.-C. (2007): Waldbrandschutz - Kompendium für Forst und Feuerwehr, Fachverlag Matthias Grimm